

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/34-Pr.2/84

1984 05 03

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

603 IAB

1984 -05- 09

zu 594 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Prof. Ermacora und Genossen vom 13. März 1984, Nr. 594/J, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 - 4):


Zum Zwecke der Beantwortung dieser Fragen wird auf die als Anlage beiliegenden Registeranmeldungen (Meldung der Verarbeitung gemäß § 8 DSGVO) verwiesen, wobei die Beantwortung der Frage 1 jeweils aus Punkt 10 des Registerformulars, die Beantwortung der Frage 2 aus Punkt 7, die Beantwortung der Frage 3 aus Punkt 8 und die Beantwortung der Frage 4 aus Punkt 9 dieses Formulars hervorgeht.

Zu 5):

Die Sozialversicherungsnummer findet nur bei der Verarbeitung "Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten vorgesehenen und der im § 2 Abs. 1 Z. 7 Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1978, abgeführten Geldleistungen", der Verarbeitung "Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen sowie der im § 2 Abs. 1 Z. 7 Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1978,

- 2 -

angeführten Geldleistungen" und schließlich bei der Verarbeitung "Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der aktiven Bundesbediensteten (Personalinformationssystem)" als Bestandteil des Ordnungsbegriffes Verwendung.



---

Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.